

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Beseitigung eines im Rahmen des BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278) unterlaufenen redaktionellen Versehens.
- ▶ Aufnahme der für die betriebliche Altersversorgung erforderlichen Vorgaben hinsichtlich der Auszahlungsformen im neu gefassten Abs. 2 Satz 2.
- ▶ Gesetzliche Verankerung der bisherigen Verwaltungspraxis hinsichtlich eines vereinbarten Kapitalwahlrechts sowie einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer reinen Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a des Betriebsrentengesetzes.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“) v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377).

§ 82

Altersvorsorgebeiträge

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018
(BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377)

- (1) *unverändert*
- (2) ¹Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch
 - a) die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleisteten Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung und
 - b) Beiträge des Arbeitnehmers und des ausgeschiedenen Arbeitnehmers, die dieser im Fall der zunächst durch Entgeltumwandlung (§ 1a des Betriebsrentengesetzes) finanzierten und nach § 3 Nummer 63 oder § 10a und diesem Abschnitt geförderten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung **nach Maßgabe des § 1a Absatz 4, des § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und des § 22 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Betriebsrentengesetzes** selbst erbringt.

²Satz 1 gilt nur, wenn

1. a) vereinbart ist, dass die zugesagten Altersversorgungsleistungen als monatliche Leistungen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden und die Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen; dabei können bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst und bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden, und
b) ein vereinbartes Kapitalwahlrecht nicht oder nicht außerhalb des letzten Jahres vor dem vertraglich vorgesehenen Beginn der Altersversorgungsleistung ausgeübt wurde, oder
2. bei einer reinen Beitragszusage nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes der Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung eine lebenslange Zahlung als Altersversorgungsleistung zu erbringen hat.

³Die §§ 3 und 4 des Betriebsrentengesetzes stehen dem vorbehaltlich des § 93 nicht entgegen.

(3) bis (5) *unverändert*

Autorin: Claudia **Braun**, Dipl.-Finw., Regierungsrätin, Willich
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 18-1 Inhalt der Änderungen:

► **Abs. 2 Satz 1:** In Abs. 2 Satz 1 wird ein redaktioneller Fehler aus dem BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278) korrigiert. Zudem wird der Satzteil nach Buchst. b gestrichen, da die Vorgaben hinsichtlich der Auszahlungsformen für die betriebliche Altersversorgung im neu gefassten Abs. 2 Satz 2 aufgenommen werden.

► **Abs. 2 Satz 2:** Im neuen Abs. 2 Satz 2 wird die bislang in Abs. 2 Satz 1 enthaltene Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes hinsichtlich der begünstigten Auszahlungsformen nicht mehr fortgeführt. Stattdessen werden die Regelungen, die für die begünstigten Auszahlungsformen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erforderlich sind, weitestgehend direkt in Abs. 2 Satz 2 über-

nommen. Des Weiteren wird – aus Gründen der Rechtsklarheit – die bislang nur verwaltungsseitig im BMF-Schreiben v. 6.12.2017 (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, 2017/0989084, BStBl. I 2018, 147, Rz. 68) verankerte stl. Beurteilung eines vereinbarten Kapitalwahlrechts und einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer reinen Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a des Betriebsrentengesetzes gesetzlich geregelt.

► **Abs. 2 Satz 3:** Durch das Einfügen des neuen Abs. 2 Satz 2 wird der bisherige Abs. 2 Satz 2 – inhaltlich unverändert – zu Abs. 2 Satz 3.

Rechtsentwicklung:

J 18-2

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 82 Anm. 2.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126):
Siehe § 82 Anm. J 14-2.

► **„JStG 2018“ v. 11.12.2018** (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377):
Abs. 2 Satz 1 wird geändert und der Satzteil nach Buchst. b gestrichen.
Abs. 2 Satz 2 wird neu gefasst. Abs. 2 Satz 3 entspricht inhaltlich dem alten Abs. 2 Satz 2.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die redaktionelle Korrektur in Abs. 2 Satz 1 (Ergänzung um den fehlenden Verweis auf § 22 Abs. 3 Nummer 1 Buchst. a des Betriebsrentengesetzes) ist rückwirkend zum 1.1.2018 in Kraft getreten (Art. 20 Abs. 2 „JStG 2018“). Der neu eingefügte Abs. 2 Satz 2 ist am Tag nach der Verkündung, also am 15.12.2018 in Kraft getreten (Art. 20 Abs. 1 „JStG 2018“); zum gleichen Zeitpunkt ist auch die geänderte Nummerierung des nachfolgenden Abs. 2 Satz 3 in Kraft getreten.

J 18-3

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 18-4

► **Abs. 2 Satz 1:** Aufgrund eines redaktionellen Versehens im Rahmen des BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2917, 1278) war die Aufnahme des neu eingeführten § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a des Betriebsrentengesetzes in Abs. 2 Satz 1 Buchst. b unterblieben; dies wird nun – mW ab 1.1.2018 – nachgeholt. Nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a des Betriebsrentengesetzes hat der ArbN auch bei der reinen Beitragszusage das Recht, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Durch die rückwirkende Ergänzung des Abs. 2 Satz 1 wird sichergestellt, dass ArbN, die bereits in 2018 entsprechende eigene Beiträge nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet haben, bei der Riester-Förderung nicht benachteiligt werden.

In Abs. 2 Satz 1 wurde zudem in Hinblick auf den neu gefassten Abs. 2 Satz 2 der Satzteil nach Buchst. b gestrichen.

► **Abs. 2 Satz 2:** Im neu gefassten Abs. 2 Satz 2 werden die begünstigten Auszahlungsformen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung kon-

kret benannt. Der Verweis auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, der ursprünglich im Hinblick auf die Regelungen zu den begünstigten Auszahlungsformen aufgenommen worden war, war nicht mehr zielführend, da in der Vorschrift zwischenzeitlich diverse Regelungen aufgenommen worden waren, die nicht die betriebliche Altersversorgung, sondern lediglich zertifizierte private Altersvorsorgeverträge betreffen (zB Kleinbetragsrentenabfindung).

Ferner wird in Abs. 2 Satz 2 die bislang nur im BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 6.12.2017 (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, 2017/0989084, BStBl. I 2018, 147, Rz. 68) dargelegte Verwaltungsauffassung, wonach allein die Möglichkeit, ein Kapitalwahlrecht ausüben zu können, der Riester-Förderung nicht entgegensteht, gesetzlich verankert. Zudem wird die bislang nur im Rahmen des vorgenannten BMF-Schreibens vertretene Verwaltungsauffassung, dass bei einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer reinen Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a des Betriebsrentengesetzes die Voraussetzungen für eine Riester-Förderung erfüllt sind, gesetzlich fixiert.